

Schutzkonzept Stadt sportbund Bonn e.V. und Sportjugend Bonn

Prävention von und Intervention bei (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt im Sport in Bonn

- **Das Schutzkonzept tritt durch den Beschluss des Vorstandes am 06.11.2023 in Kraft**
- **Beschlossene Änderungen am 05.02.2024**

1. Einleitung

Das Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ ist ein gesellschaftliches Querschnittsproblem, dem sich auch der organisierte Sport als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und auch tatsächlich stellt.

Der Stadt sportbund Bonn e.V. als gemeinnützige Sportorganisation und Dachorganisation der Sportvereine in Bonn und die Sportjugend Bonn als freier Träger der Jugendarbeit und eigenständige Jugendorganisation im Stadt sportbund sprechen sich entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus.

Öffentlich gewordene Vorfälle im Leistungssport und Untersuchungen belegen, dass sexualisierte und interpersonelle Gewalt und Übergriffe im organisierten Breitensport leider ein Thema sind. Die Vorstände des Stadt sportbundes Bonn und der Sportjugend haben sich mit sexualisierter Gewalt im Sport auseinandergesetzt und eine Umgangsweise mit dem Thema vereinbart, die bestimmte Handlungsweisen vorsieht. (Quelle: Sicher im Sport Studie, 2022, & SafeSport Studie, 2016)

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport wird als ein Handlungsansatz und als Querschnittsaufgabe für den Stadt sportbund Bonn und seine Sportjugend gesehen. Dabei werden insbesondere Bewusstsein und Sensibilität für diesen Anspruch bei einer breiten Öffentlichkeit geschaffen und die Ursachen von Gewalt angegangen.

Es ist unser Schutzauftrag als Bund sowie als Trainer*in und Übungsleiter*in, eine gewaltfreie Atmosphäre im Verband und in den Vereinen zu schaffen, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen über das Thema sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Sport aufzuklären und für das Thema zu sensibilisieren. Zum Schutzauftrag für die besonders zu schützende Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen gehört es ebenso, Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb unserer Organisationsstrukturen zu verankern.

Das Konzept entspricht der aktuellen Situation und wird dynamisch an aktuelle Situationen angepasst.

2. Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes. Auch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) erkennt die Bedeutung von Schutzkonzepten an und hat in seiner Mitgliederversammlung vom 03.12.2022 die Resolution Zukunftsplan Safe Sport hierzu festgestellt.

3. Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport – Ziele des Stadtsportbundes Bonn und seiner Sportjugend

Das Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wird seit einigen Jahren umgesetzt. Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend sind Teil dieses Qualitätsbündnisses.

Mit der Neufassung des §72a SGB VIII und der Verpflichtung der Unterzeichnung der Vereinbarung nach §72a SGB VIII besteht nun die Chance, die Bonner Sportvereine gezielt auf das Thema aufmerksam zu machen, sie für die eigene Vereinsarbeit und den Umgang mit diesem Thema zu sensibilisieren und das Thema zu enttabuisieren.

3.1 Ziele der Umsetzung des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport in Bonn

Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend stellen sich hinter das 10-Punkte-Aktionsprogramm des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW, welches die Grundlage für das Qualitätsbündnis und die damit verbundenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen bildet und unterstützen die Bonner Sportvereine bei der Umsetzung.

Ziele innerhalb des Stadtsportbundes und der Sportjugend Bonn

- Aufklärung über die besondere Problematik bei einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Bund
- Weitergabe von Informationen über Vorgehensweisen, mit denen der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in derartigen Fällen zuverlässig gewährleistet werden kann
- Unterstützung bei Fragen rund um das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
- Erstellung eines individuellen Präventions- und Interventionskonzeptes für den Stadtsportbund Bonn und seiner Sportjugend
- Erstellung eines Interventionsplans
- Definition von Ansprechpersonen im Bund
- Erstellung von Checklisten für die Mitarbeitenden und Übungsleitungen

Ziele für die Bonner Sportvereine

- Beratung, Information und Sensibilisierung der Sportvereine, Aufzeigen der Aspekte von Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport
- Aufklärung über die besondere Problematik bei einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Sportverein
- Weitergabe von Informationen über Vorgehensweisen, mit denen der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in derartigen Fällen zuverlässig gewährleistet werden kann
- Unterstützung bei Fragen rund um das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
- Beratung der Vereine durch das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System "VIBSS" des Landessportbundes NRW
- Kooperation und Vernetzung mit dem Jugendamt Bonn, dem Jugendring Bonn und weiteren Partnern
- Gezielte Ansprache von Bonner Sportvereinen zur Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

3.2 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Spor

Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport in NRW hat maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention entwickelt. Seine wichtigsten Ziele sind die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen.

Die Ziele des Qualitätsbündnisses

- Entstehung eines NRW weiten Bündnisses von Verbänden, Bünden und Vereinen gegen sexualisierte Gewalt
- Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt als besonderes Qualitätsmerkmal in Sportvereinen verankern, Vorbeugung sexualisierter Gewalt
- Unterstützung von Sportvereinen, die Prävention sexualisierter Gewalt in ihrem Verein zu verankern und eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln
- Entwicklung von Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im organisierten Sport

Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Stadt- und Kreissportbünde, die Teil des Bündnisses werden wollen, müssen über ein eigenes Schutzkonzept inklusive Verhaltensregeln für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen verfügen.

Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend sind seit 2023 Mitglied im Qualitätsbündnis und haben dafür folgende Kriterien umgesetzt:

Qualitätskriterien

- Information und Beschluss der Vorstände (Stadtsportbund und Sportjugend Bonn)
- Information, Diskussion und Beschluss auf der Jahreshauptversammlung
- Ergänzung in der Satzung
- Benennung, Qualifizierung und Bekanntmachung mind. einer Ansprechperson
- Durchführung einer Risikoanalyse
- Erstellung eines Schutzkonzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit und Homepage
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und Unterschrift des Ehrenkodexes
- Sensibilisierung und/oder Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Angebote für Kinder und Jugendliche
- Aufbau eines lokalen Netzwerkes

4. Präventions- und Interventionskonzept des Stadtsportbundes Bonn und der Sportjugend

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben ein Recht auf Schutz vor allen Arten der Gewalt. Im Rahmen der Garantienpflicht haben Sportvereine und -verbände die Aufgabe ihre (minderjährigen) Sportler*innen gegen jegliche Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, zu schützen. Hier steht auch der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend in der Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Gewalt-erfahrungen zu schützen.

Mit dem folgenden Konzept sollen aber auch die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Stadtsportbundes Bonn und der Sportjugend Bonn unterstützt und geschützt werden.

Das Konzept ist für alle Mitarbeiter*innen des Stadtsportbundes Bonn und der Sportjugend, Honorarkräfte, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen sowie freie Mitarbeiter*innen, die in folgenden Handlungsfeldern tätig sind:

- Vorstand, Jugendvorstand, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- Geschäftsstelle, hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- Kurse, Lehrgänge, Freizeiten, Veranstaltungen, Spielfeste, Arbeitskreise – Neben- und ehrenamtliche sowie freie Mitarbeiter*innen, Lehrteamer

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes

Für die Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes verpflichtet sich der Stadtsportbundes Bonn und seine Sportjugend insbesondere zum ständigen Hinterfragen des eigenen Handelns in Bezug auf das Leben einer gewaltfreien Atmosphäre sowie der Umsetzung eines respektvollen Miteinanders und der Thematisierung in den Gremien und Arbeitskreisen.

Folgende Maßnahmen sind zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes vorgegeben:

1. Vorbildfunktion der Vorstände Stadtsportbund / Sportjugend
2. Information und Einbeziehung der Mitgliederversammlung / des Jugendtages
3. Aufnahme des Themas in die Satzung und Ordnungen
4. Benennung von Ansprechpersonen
5. Einstellungsgespräche
6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung
7. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (ausgenommen der Vorstandsmitglieder, die **nicht** im Rahmen ihrer Tätigkeit im SSB keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben)
8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen
9. Weiterführende Präventionsmaßnahmen
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Netzwerkarbeit
12. Interventionsschritte - Beratungsleitfaden
13. Dokumentationsbogen

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Stadtsportbund Bonn und der Sportjugend umzusetzen. Die Handlungsschritte dienen als Bausteine zur Sicherung des Schutzes für alle Beteiligten. Das Präventions- und Interventionskonzept wird regelmäßig überprüft und angepasst.

4.2 Vorbildfunktion des Vorstandes des Stadtsportbundes und der Sportjugend Bonn

Der ehrenamtliche Vorstand des Stadtsportbundes Bonn sowie der Sportjugend unterstützt den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachdrücklich. Sie übernehmen gegenüber den Sportvereinen und den Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion.

Entsprechende Maßnahmen werden von den Vorständen mitgetragen. Hierzu gehört das Unterschreiben des Ehrenkodex und das Vorzeigen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von den Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Stadtsportbund Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

4.3 Einbeziehung der Mitglieder bzw. Gremien

Die Mitgliederversammlung sowie der Jugendtag werden über das Thema informiert und mit einbezogen. Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend nutzen diese Plattform regelmäßig, um die Gremien über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

4.4 Das Thema in der Satzung und der Jugendordnung

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung und Jugendordnung stellt der Stadtsportbund Bonn und die Sportjugend seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der Stadtsportbund Bonn und die Sportjugend den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als elementares Thema seiner Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeit und legitimieren ihr Handeln.

Eine Verankerung in der Satzung erfolgte bei der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Bonn am 21.09.2022. Eine Ergänzung der Jugendordnung der Sportjugend wurde ebenfalls am 21.09.2022 umgesetzt.

4.5 Ansprechpersonen im Stadtsportbund Bonn

Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend verpflichten sich zum Thema Prävention von und Intervention bei (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt im Sport sowie bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu Gewalt im Sport zu helfen und zu vermitteln. Im Stadtsportbund Bonn und der Sportjugend sind folgende Personen Ansprechperson:

- Sandra Horschel, sandra.horschel@ssb-bonn.de, Tel. 0228-33640211
- Olaf Schwarz, olaf.schwarz@ssb-bonn.de, Tel. 0228-33640212

An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechperson. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, da deren Mitarbeiter*innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort. Ihnen ist zudem ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Aufgabenprofil für die Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen beim Stadtsportbund Bonn sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

Sie sind Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen für:

- ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Lehrteamer des Stadtsportbund Bonn und seiner Sportjugend
- Mitarbeiter*innen der Sportvereine
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Bundes und deren Eltern
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen und anderen Fachstellen, die von Täter*innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den*die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter*innen werden einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Stadtsportbund Bonn und seiner Sportjugend im Alltag werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen. Aufgrund des Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention vor sexuellen Übergriffen ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden.

5. Mitarbeitende und Personal

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeiter*innen geht es dem Stadtsportbund Bonn und seiner Sportjugend im Sinne der Prävention neben dem Kennenlernen der Bewerber*innen darum, die Standards und Zielsetzungen des Stadtsportbundes in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt zu vermitteln.

Qualitätsstandards gehören bei der Rekrutierung von Personal in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Ziel ist es, Bewerber*innen deutlich zu machen, dass Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des Stadtsportbundes Bonn und seiner Sportjugend sind. Als Leitfaden dient der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW.

5.1 Standards bei der Auswahl und Einstellung von Personal

1. Im Vorfeld wird ein Gespräch mit potenziellen Mitarbeiter*innen geführt.
2. Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrung.
3. Information zu den Standards des Stadtsportbundes und seiner Sportjugend anhand des Ehrenkodex.
4. Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt.
5. Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport.
6. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß den internen Vereinbarungen.
7. Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.

5.2 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des Landessportbundes NRW ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeiter*innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der*die Unterzeichner*in einzuhalten verspricht.

Der Stadtsportbundes Bonn und seine Sportjugend verpflichten sich, Anforderungen an hauptberufliche Kräfte zum Umgang mit dem Thema weiterzugeben sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle Mitarbeiter*innen des Stadtsportbundes und seiner Sportjugend einzufordern.

5.3 Das erweiterte Führungszeugnis

Im Bundeskinderschutzgesetz besteht die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Grundlagen der Vereinbarung sind die §§ 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“.

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bieten, müssen seit 2022 eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn abschließen.

Der Stadtsportbundes Bonn und seine Sportjugend sorgen für die Sensibilisierung seiner ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen durch Qualifizierung und Informationen gemäß dem hier vorliegenden Handlungsleitfaden zum Schutz vor (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt im Sport.

Regelung der Vorlage im Bund

Alle hauptberuflichen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sind verpflichtet, in einem **5-jährigen Rhythmus** ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung.

Folgende Personenkreise haben das erweiterte Führungszeugnis beim Stadtsportbundes Bonn vorzulegen:

- Mitglieder des Vorstands, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern- und Jugendlichen in Kontakt kommen und des Jugendvorstands
- Geschäftsstellenmitarbeiter*innen des Stadtsportbundes Bonn und der Sportjugend
- Lehrteamer

- Übungsleitungen
- Projektmitarbeiter*innen

Einsichtnahme erfolgt durch: Sandra Horschel / Olaf Schwarz

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt nach Möglichkeit vor der Aufnahme der Tätigkeit (spätestens 6 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit) und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme **nicht älter als drei Monate** sein.

Im Vertrag zwischen dem Stadtsportbund Bonn und den Mitarbeitenden ist folgende Klausel formuliert:

„Die Übungsleitung verpflichtet sich dem Schutz vor (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt im Stadtsportbund Bonn. Dazu finden sich als Anlage zu diesem Vertrag folgende Anlagen: Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex“

Der Stadtsportbund Bonn und die Sportjugend Bonn werden mind. einmal im Jahr bzw. als Standard bei neu zu verpflichtenden Lehrteamern die Kontrolle über veasysport durchführen. Darüber hinaus müssen alle Lehrteamern, die nicht beim LSB NRW geführt werden, den Ehrenkodex und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ablauf

1. Die betreffenden Personen erhalten mit der Übungsleiter*in-Vereinbarung, die Einverständniserklärung zum Datenschutz, die Selbstverpflichtungserklärung sowie der Ehrenkodex und sind unterschrieben dem SSB vorzulegen.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgeramt/Bezirksamt (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kostenfrei) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen vorgelegt.
3. In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten kann das erweiterte Führungszeugnis **spätestens nach 6 Wochen nach Vertragsbeginn** vorgelegt werden.
4. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.
5. Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert.
6. Die Personen werden in einer Liste mit den entsprechenden Vermerken zu den vorzulegenden Unterlagen für die Dauer der Beschäftigung geführt. Die Liste kann von den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Datenerhebung und Datenschutz

Der Stadtsportbund Bonn ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Schutz vor Gewalt im Sport datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Es werden folgende Daten für hauptberufliche und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert:

Hauptberuflich Beschäftigte

Der Stadtsportbund Bonn ist berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflich Beschäftigten in deren Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der Stadtsportbund Bonn Folgendes erheben:

- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.
- Sie werden unverzüglich gelöscht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls werden die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit gelöscht.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine

Tätigkeit im Stadtsportbund Bonn aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden. Wenn eine Person nicht mehr für den Stadtsportbund Bonn tätig ist, müssen seine Daten spätestens sechs Monate später gelöscht werden.

Europäisches Führungszeugnis

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters.

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleiter*innentreffen, Lizenzausbildungen etc.).

Der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend verpflichten sich zur Etablierung des Lehrgangsinhaltes „Sexualisierter Gewalt im Sport“ bei den Grundausbildungen wie der Übungsleiter*in- und Sporthelfer*in- Ausbildung als verbindliches Element dieser Qualifizierungsmaßnahmen. Weitere Lehrgangsangebote, wie beispielsweise Integration und Inklusion im Sport, Zeig dein Profil können angeboten werden.

5.5 Weiterführende Präventionsmaßnahmen

Im Folgenden werden weitere Präventionsmaßnahmen dargestellt, die der Stadtsportbund Bonn und seine Sportjugend im Rahmen seiner Arbeit und Umsetzung des Konzeptes durchführt.

Eine Verpflichtung auf Nachhaltigkeit und Zukunft

Die Stadt- oder Kreissportbünde, die in das Bündnis aufgenommen werden, verpflichten sich für einen langfristigen Einsatz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport.

Maßnahmen zur Nachhaltigkeit

- Regelmäßige Aktualisierung der Schulungsinhalte und Vermittlung in Schulungseinheiten
- Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses nach spätestens 5 Jahren
- Verpflichtung aller personellen Neuzugänge auf Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Selbstverpflichtungserklärung sowie Teilnahme an Qualifizierungen / Schulungen.

Die Koordinierungsstellen des Qualitätsbündnisses

Die über den Landessportbund eingerichteten Koordinierungsstellen beraten und begleiten die Stadt- und Kreissportbünde bei der Umsetzung vor Ort. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen qualifizieren sie die Ansprechpersonen der Bünde und Verbände. Sie bieten Information und Unterstützung für Vereine, die Mitglied im Qualitätsbündnis werden möchten und unterstützen bei der Beratung und Begleitung der Vereine.

6. Verhaltensregeln

6.1 Grundsätze der guten Verbandsführung

Grundlage für die Zusammenarbeit für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und den Umgang innerhalb des Sports und gegenüber Dritten ist die vom Vorstand beschlossene Ordnung zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (GdGV).

6.2 Verhaltensregeln / Checkliste für Mitarbeitende und Übungsleitungen, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (können) (zur Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt)

Wir teilen die Kinder und Jugendlichen in folgende Altersklassen ein:

- Kinder 0-6 Jahre (Begleitung der Eltern notwendig)
- Kinder 7-13 Jahre (Angebote können in der Regel ohne die Eltern wahrgenommen werden)
- Jugendliche 14-17 Jahre

Alle Mitarbeiter*innen des SSB Bonn und der Sportjugend halten sich bei allen internen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen verbindlich an folgende Verhaltensregeln. Je nach Bedarf, Notwendigkeit und örtlichen Gegebenheiten werden angebotsspezifische Regelungen, abweichend von dieser Checkliste, getroffen. Wird von einer der unten genannten Regelungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzustimmen und gemeinsam zu entscheiden.

- Die folgenden Regeln während einer Veranstaltung werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Einzelgespräche sollten so gestaltet werden, dass jederzeit eine „Zugangsmöglichkeit“ für Dritte besteht.
- Alle Angebote, die mit Kindern stattfinden, sollten nach Möglichkeit mit zwei Personen besetzt sein.
- Umkleiden der Kinder und Jugendlichen sind sensible Räume. Sie werden nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung betreten; (zuerst Anklopfen, dann bitten, sich etwas überzuziehen.)
- Eltern haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Umkleiden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Übungsleitung bei Kindern von 0-6- Jahren möglich.
- Die Gleichbehandlung aller Geschlechter ist zu berücksichtigen. Für geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten ist zu sorgen. (je nach Bedarf sind Regelungen auch für Menschen mit drittem Geschlecht zu treffen)
- Die Übungsleitung nutzt eine eigene Umkleidekabine und duscht grundsätzlich nicht mit den Teilnehmenden.
- Ist Unterstützung beim Toilettengang nötig, wird dies mit den Eltern im Vorfeld besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
- Unangemessene körperliche Kontakte (z.B. bei Technikkorrekturen, Gratulation, Trösten) werden vermieden. Der Körperkontakt wird sofort eingestellt, wenn eine der beteiligten Personen das nicht wünscht.
- Bei Übernachtungen werden die Kinder und Jugendlichen von den Betreuer*innen und Übungsleitungen in getrennten Räumlichkeiten untergebracht. Alle Minderjährigen werden zudem nach Geschlecht getrennt untergebracht.
- Die Maßnahmen mit Übernachtung werden von verschiedenen geschlechtlichen Personen betreut.
- Die Kinder und Jugendlichen werden nicht in den Privatbereich mitgenommen, ohne dass eine oder mehrere, weitere Person/en dabei ist/sind. Übernachtungen im Privatbereich sind ausgeschlossen.
- Tagesfahrten und -ausflüge werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet. Dies können neben der Übungsleitung /Betreuer*innen auch Elternteile sein.
- Für den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander wird gemeinsam besprochen „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
- Privatgeschenke vor allem an einzelne Teilnehmende und individuelle Vergünstigungen sind zu unterlassen.
- Übungsleitungen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Übungsleitung mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Social Media-Kontakte (einschließlich Messenger-Dienste) zu einzelnen Teilnehmenden gepflegt. Gruppenchats dürfen nur für sport- und vereinspezifische Themen genutzt werden.
- Fotos und Videomaterial von Teilnehmenden werden nicht über soziale Medien weitergeleitet. Entsprechendes Material wird zur Veröffentlichung nur mit schriftlicher Zustimmung der Teilnehmenden und ihrer Erziehungsberechtigten verwendet.
- Während einer Veranstaltung ist die Nutzung von Handykameras und Kameras nicht erlaubt; es sei denn, es ist ausdrücklich erwünscht und notwendig. In diesem Fall wird eine betreuende Person damit beauftragt Fotos zu machen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Der StadtSportbund Bonn und seine Sportjugend geben Informationen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (Plakate, Flyer und Broschüren) weiter und entwickeln weitere Materialien gemeinsam mit den Netzwerkpartnern. Der StadtSportbund Bonn und seine Sportjugend stellen Informationen auf der Homepage zum Thema Gewalt im Sport mit Interventions- und Präventionsmöglichkeiten zur Verfügung.

8. Netzwerkarbeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Schutzkonzeptes als auch für die Intervention. Der StadtSportbund Bonn und seine Sportjugend arbeiten daher mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt vor Ort zusammen und beteiligen sich bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

- Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation (Jugendamt, Kriminalpolizei, LSB NRW)
- Mitwirken bei der Arbeitsgemeinschaft Gewaltprävention nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz der Stadt Bonn
- Unterstützung des 10-Punkte-Aktionsprogramms des LSB NRW und der Sportjugend NRW zur Prävention, Intervention und Rehabilitation
- Regelmäßiger Austausch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn und den Beratungsstellen.

9. Intervention

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt mitbedacht und ggfls. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den StadtSportbund Bonn und seine Sportjugend dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person versuchen allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären oder aufzudecken.

9.1 Interventionsschritte - Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien – Checkliste

1. Verdacht – Information / Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers / beobachteter Übergriff
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen.

2. Information der StadtSportbund - Vertrauensperson

- Kontakt mit StadtSportbund - Ansprechperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten achten
- Information des*der 1. Vorsitzenden / des*der Geschäftsführer*in
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- Therapeutische Hilfe wird nicht vom StadtSportbund geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt.
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen
- Dokumentation

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem*der Täter*in - dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten im Umgang mit dem*der Täter*in - Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige

5. Umgang mit falschem Verdacht

- auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Gewalt hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

Bei Veranstaltungen/ Qualifizierungsmaßnahmen/ Ferienfreizeiten

Falls im Rahmen einer Maßnahme ein Fall von Grenzüberschreitung auftritt oder ein Kind erzählt, Opfer eines Übergriffs geworden zu sein, ist es sinnvoll, sich Informationen zu notieren (nachdem das Kind in „Sicherheit“ gebracht wurde).

Was passiert im Verdachtsfall?

- Ruhe bewahren
- Um Diskretion bitten / Leitung der Maßnahme und/oder Ansprechpartner/in des Stadtsportbundes Bonn informieren / Vorsicht mit Namen
- Sachliches Verlaufsprotokoll erstellen – siehe Dokumentationsbogen
- Über Beurlaubung der beschuldigten Person nachdenken und ggf. umsetzen
- Ggf. VIBSS des LSB NRW einschalten
- Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Bonn e.V., Tel. 0228-766040, info@kinderschutzbund-bonn.de und weitere Fachberatungsstellen einschalten
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn, Tel.: 0228- 635524
- Mädchenhaus Bonn, 0228-9140000

Akute Kindeswohlgefährdung

- Fachdienst Kinderschutz, Tel. 0228 - 775525 oder 0228 – 775522, kinderschutz@bonn.de
- Polizeipräsidium Bonn, Opferschutztelefon, Tel. 0228 15-2020

Notfallnummern für Kinder und Jugendliche

- Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Bonn e.V., Tel. 0228-766040, info@kinderschutzbund-bonn.de
- Opfertelefon Weißer Ring (bundesweit): 0800/ 080 034 3 und 01803-343434 (07:00-22:00)
- N.I.N.A: Infoline, Anlaufstelle z. sex. Gewalt: 01805-1234 65
- Notfallnummer der StadtSportbundes Bonn e.V. und der Sportjugend Bonn
Geschäftsstelle StadtSportbund Bonn: 0228-3364020, Ansprechperson: Sandra Horschel, Olaf Schwarz

9.2 Dokumentation des Prozesses

anhand folgender Fragestellungen:

- Um welche Maßnahme handelt es sich? (Ort, Datum)
- Wer ist bei Euch Ansprechperson? (mit Tel. Nr., E-Mail)
- Wer hat etwas gesehen /erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein /Verband)
- Um welche Person geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))
- Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)
- Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
- Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)
- Was wurde getan bzw. gesagt?
- Wo wart Ihr zu dieser Zeit?
- Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter*innen, Polizei etc. / mit Datum /Uhrzeit)
- Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?
- Wie sind Deine /Eure Gefühle u. Gedanken dazu?

10. Ehrenkodex

Ein wichtiges Mittel, um im organisierten Sport Maßnahmen der Intervention und Prävention von (sexualisierter) Gewalt umzusetzen, ist der so genannte Ehrenkodex. Diese Selbstverpflichtung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der*die Unterzeichner*in einzuhalten verspricht.

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

11. Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Stadtsportbund Bonn e.V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel